

RS Vwgh 1965/7/6 1865/64

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.07.1965

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §5 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0449/64 E 6. Juli 1965 RS 1 (hier: Verfahrensmängel hinsichtlich Vorhalt wesentlicher Angaben im Zusammenhang mit Reihung bei Ermessensübung)

Stammrechtssatz

Wenn die Zahl der Konzessionsansuchen (hier für das Taxigewerbe) größer ist als der zu deckende Bedarf, liegt die Auswahl der Konzessionswerber im freien Ermessen der Verleihungsbehörden (E vom 10. April 1959, Zl. 0001/55, VwSlg. 4935 A/1959); sie kann diese nach bestimmten, dem Sinn des Gesetzes gemäßen Gesichtspunkten reihen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1965:1964001865.X01

Im RIS seit

10.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at